

LÄRMSCHUTZ

für die von der ST 2550 betroffenen
Siedlungen im Norden Altöttings

**Antrag von betroffenen Anwohnern
auf der Bürgerversammlung der
Stadt Altötting am 16. November 2017.**

Kontakt zur *Bürgerinitiative Mobilität* über den *Altöttinger Mieter Konvent (AMK) e.V.*
Konvenstraße 82 / 84503 Altötting/ info@amk-ev.org / 08671 5071890
Ansprechpartner: Marcel Seehuber

ANTRAG

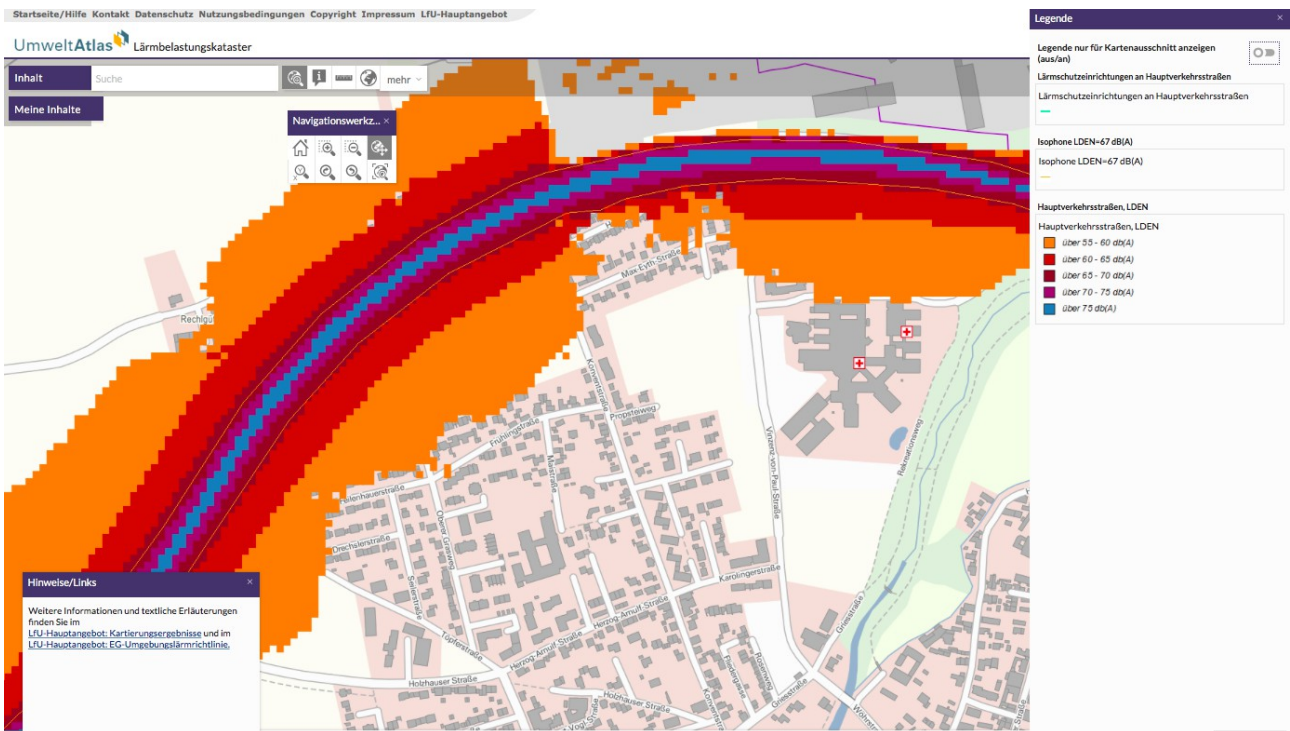
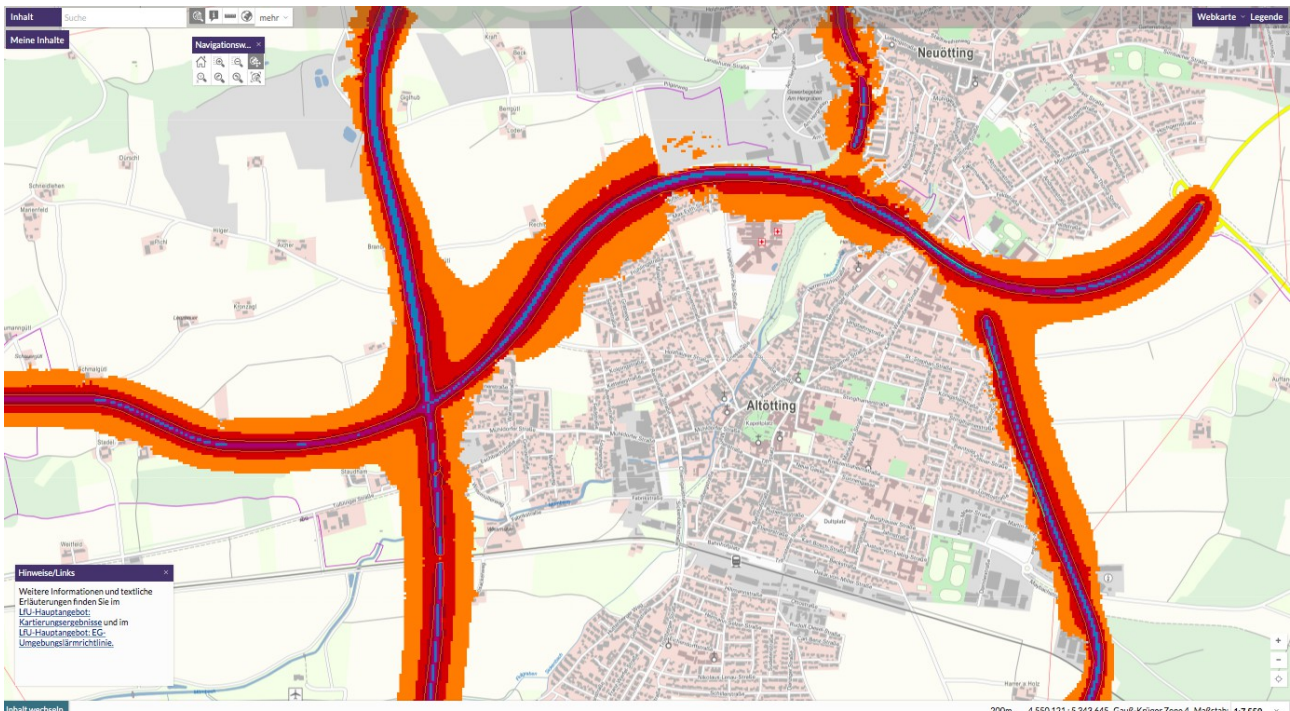
Der Stadtrat möge die Aufstellung und Umsetzung eines Lärmaktionsplanes beschließen. Wie die Lärmkarte der ST 2550 zeigt, ist eine zeitnahe Umsetzung von geeigneten Lärmschutzmaßnahmen zu beschließen. Die Planung und Umsetzung möge unter Einbeziehung der Betroffenen erfolgen. Baumaßnahmen am Krankenhaus oder der Holzhauser Straße sollten genutzt werden, um die verschiedenen Akteure an einen Tisch zu bringen und dadurch ein schlüssiges Gesamtkonzept für den Lärmschutz der betroffenen Gebiete zu erstellen.

ANHANG

- Auszug aus den Lärmkatasterkarten
- Lärmaktionsplanung & Auslösekriterien

Lärmkatasterkarten

Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt



Lärmaktionsplanung

Quelle: Umweltbundesamt

Entsprechend dem Ziel der Umgebungslärmrichtlinie sollen die Kommunen in Lärmaktionsplänen Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung der Bevölkerung festlegen. Dabei ist die Beteiligung der Öffentlichkeit ein wesentlicher Bestandteil.

Auf der Grundlage der Lärmkarten werden Lärmaktionspläne aufgestellt. Die Lärmaktionspläne enthalten konkrete Maßnahmen zur Lärminderung, die möglichst umfassend realisiert werden sollen. Die Lärmaktionsplanung liegt in der Verantwortung der Gemeinden oder der nach Landesrecht zuständigen Behörden. Das [Eisenbahn-Bundesamt \(EBA\)](#) ist zuständig für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit. Die Öffentlichkeit kann an der Lärmaktionsplanung aktiv mitwirken. Zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Lärmaktionsplanung hat die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz "Hinweise zur Lärmaktionsplanung" erstellt.

Auslöseschwellen für Aktionspläne

Entsprechend der [34. BimSchV](#) bestehen Lärmkarten unter anderem aus „einer graphischen Darstellung der Überschreitung eines Wertes, bei dessen Überschreitung Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen oder eingeführt werden.“ Um Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden und erhebliche Lärmbelastigungen zu mindern und langfristig abzustellen, empfiehlt das [UBA](#) folgende Auslösekriterien für die Aktionsplanung. Kriterium ist die Überschreitung einer der beiden Werte des 24-Stunden-Wertes LDEN oder des Nachtwertes LNight.

Empfehlungen zu Auslösekriterien für die Lärmaktionsplanung

Umwelthandlungsziel	Zeitraum	L _{DEN}	L _{Night}
Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen	kurzfristig	65 dB(A)	55 dB(A)
Vermeidung erheblicher Belästigungen	mittelfristig	55 dB(A)	45 dB(A)
Vermeidung von Belästigungen	langfristig	50 dB(A)	40 dB(A)

Quelle: Umweltbundesamt

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Lärmaktionsplanung. Die Umgebungslärmrichtlinie sieht vor, dass Bürgerinnen und Bürger bereits zu beteiligen sind, wenn Lärminderungsmaßnahmen erarbeitet werden, ebenso wenn festgelegt wird, welche ruhigen Gebiete geschützt werden sollen. Hierfür sind angemessene Fristen für jede Phase der Mitwirkung vorzusehen. Über die getroffenen Entscheidungen muss die Öffentlichkeit unterrichtet werden.